

Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung (ThürKitaAstVO)

vom 13. Oktober 1994 (GVBl. Nr. 33, S. 1184)

Auf Grund des § 18 Abs. 3, des § 23 Abs. 4 und des § 27 Abs. 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), verordnet der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1

Gruppengröße

(1) In Kinderkrippen darf eine Gruppe bis zu acht Kinder umfassen, wenn sie ständig durch eine Fachkraft, eine Gruppe mit Kindern im ersten Lebensjahr durch zwei Fachkräfte betreut wird.

(2) In Kindergärten darf, wenn eine Aufteilung der Kinder auf mehrere Gruppen zu Gruppen mit weniger als 14 Kindern führen würde, eine Gruppe bis zu 21 Kinder umfassen. Im eingruppigen Kindergarten darf sie bis zu 25 Kinder umfassen, soweit für die Betreuungszeit, in der mehr als 21 Kinder anwesend sind, eine Betreuung durch zwei Fachkräfte gesichert ist.

(3) In Kinderhorten darf, wenn eine Aufteilung der Kinder auf mehrere Gruppen zu Gruppen mit weniger als 15 Kindern führen würde, eine Gruppe bis zu 22 Kinder umfassen. Ein eingruppiger Kinderhort darf bis zu 29 Kinder aufnehmen, wenn für die Hälfte der Betreuungszeit, in der mehr als 22 Kinder anwesend sind, eine Betreuung durch zwei Fachkräfte gesichert ist.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführte Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortgruppen.

§ 2**Gruppengröße bei besonderen pädagogischen Anforderungen**

(1) In Kindergartengruppen, in denen auch Kinder im Alter von zweieinhalb bis drei Jahren betreut werden, ist für jedes Kind unter drei Jahren die nach § 1 Abs. 2 bestimmte Gruppengröße um je einen Platz zu reduzieren. In einer Kindergartengruppe dürfen nicht mehr als fünf Kinder unter drei Jahren gemeinsam betreut werden.

(2) In altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder unter zweieinhalb Jahren betreut werden, ist für das zweite und jedes weitere Kind unter zweieinhalb Jahren die in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegte Höchstgrenze um je zwei Plätze bis auf die für Kinderkrippen festgelegte Gruppengröße zu reduzieren. Für altersgemischte Gruppen sind als Ausnahme von der in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegten Gruppengröße die für Kindergartengruppen bestimmten Gruppengrößen zulässig, wenn keine Kinder unter zweieinhalb Jahren betreut werden.

(3) In Gruppen mit behinderten Kindern ist die Gruppengröße unter Berücksichtigung der Zahl der behinderten Kinder und der Art und Schwere ihrer Behinderung entsprechend den pädagogischen Anforderungen festzusetzen. Die Festsetzung im Einzelfall bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendamt.

(4) Für Gruppen mit ausländischen oder Aussiedlerkindern sind als Ausnahme von der in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegten Gruppengröße die für Kindergartengruppen bestimmten Gruppengrößen zulässig, wenn diese Kinder sich altersgemäß in deutscher Sprache verständigen können.

§ 3**Räumliche Ausstattung**

(1) In Kindertageseinrichtungen ist für jede Gruppe ein Gruppenraum, eine Garderobe und ein Sanitärbereich mit Dusche und einer ausreichenden Anzahl von Waschbecken und Toiletten erforderlich. Der Sanitärbereich kann für zwei Gruppen gemeinsam vorgehalten werden.

(2) Für das Personal sind eine Küche, ein Büro und ein Aufenthaltsraum einzurichten, wobei Büro und Aufenthaltsraum in einem Raum ausreichender Größe zusammengefasst werden können. Nebenräume sollen im jeweils erforderlichen Umfang vorhanden sein, insbesondere ein Raum für Kinderwagen in Kinderkrippen und Räume für die Freizeitgestaltung im Kinderhort. Für Kinder bis zum Schulalter sind Schlafmöglichkeiten vorzusehen, in Kinderkrippen sind besondere Schlafräume einzurichten.

(3) Bei jeder Kindertageseinrichtung soll ein Außengelände vorhanden sein.

(4) In Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter zwei Jahren ist eine Ausstattung für das Wickeln und Baden der Kinder und die Möglichkeit zum Waschen und Trocknen der Kinderwäsche vorzusehen.

§ 4

Mindestflächen

(1) Gruppenräume in Kindergärten und Kinderhorten sollen eine Mindestfläche von 2,5 m² je Kind der Gruppe haben.

(2) Gruppen- und Ruheraum einer Gruppe in Kinderkrippen sollen zusammen eine Mindestfläche von 5 m² je Kind der Gruppe haben.

(3) Das Außengelände soll wenigstens 10 m² je Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung aufweisen.

§ 5

Ausnahmeregelung

(1) Von den Anforderungen an die Gruppengröße nach den §§ 1 und 2 kann das Landesjugendamt befristete Ausnahmen zulassen, wenn dies erforderlich ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung und angemessene Förderung möglich bleibt.

(2) Von den Anforderungen an die räumliche Ausstattung nach § 3 und an die Mindestflächen nach § 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Kindertageseinrichtung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestanden hat,
2. die Kindertageseinrichtung in einem bereits bestehenden Gebäude untergebracht wird oder
3. dies vorübergehend für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen erforderlich ist.

(3) Für Kindertageseinrichtungen, die nicht oder in anderer Weise in Gruppen gegliedert sind, kann das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Ausnahmen zulassen und andere Anforderungen festlegen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.